

Wertersatzanspruch (§ 346 II BGB)

- Voraussetzungen:
 - Herausgabe ist nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen (z.B. Dienstleistungen, Gebrauchsvorteile), Nr. 1
 - Verbrauch, Veräußerung, Belastung, Verarbeitung, Umgestaltung, Nr. 2
 - Streit: Besteht eine vorrangige Pflicht des Rückgewährschuldners zur Beseitigung von Belastungen/Verschlechterungen?
 - ▶ BGH: Bei Belastungen ist der Schuldner vorrangig zur Beseitigung verpflichtet, bei Verschlechterung nicht
 - ▶ Teil der Lit.: Keine Pflicht zur Beseitigung von Belastungen, da sonst unbeschränkte Schadensersatzhaftung (§ 281 BGB!) ohne Privilegien des § 346 III 1 BGB
 - Verschlechterung oder Untergang, Nr. 3
(ohne bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme = z.B. Zulassung des Pkw)
- Berechnung des Wertes:
 - Ausgangspunkt § 346 II 2 BGB: Vertragliche Gegenleistung (=> nicht: objektiver Wert!)
 - Bei mangelhafter Sache: Minderung analog § 441 III BGB

Haftungsprivilegien (§ 346 III BGB)

- Ausschluss des Wertersatzes (= Rückgewährschuldner wird komplett frei)
 - Befreit Rückgewährschuldner teilweise von der Risikotragung
- Voraussetzungen:
 - Der zum Rücktritt berechtigende Mangel hat sich erst während der Verarbeitung/Umgestaltung gezeigt (Nr. 1)
 - Gläubiger hat Verschlechterung/Untergang zu vertreten (Nr. 2 Alt. 1) (z.B. Untergang beruht auf Mangel der Kaufsache)
 - Schaden wäre auch beim Gläubiger eingetreten (Nr. 2 Alt. 2) (z.B. Haus wird vor Rücktritt durch Blitzschlag zerstört)
 - Für gesetzliche Rücktrittsrechte: Haftungsbegrenzung auf eigenübliche Sorgfalt (Nr. 3)
 - Gedanke: Bei gesetzlichen Rücktrittsrechten hat der Rücktrittsgegner seine Pflichten objektiv verletzt (§§ 323, 324, 326 V BGB) => nicht schutzwürdig
 - Rücktrittsberechtigter durfte mit der Sache bis zum Rücktritt wie mit seiner eigenen verfahren => Keine Wertersatzpflicht, wenn Sache im Rahmen des § 277 zerstört wurde
- Beachte § 346 III 2 BGB: Rückgewährschuldner muss trotz Privilegierung eine verbleibende Bereicherung (z.B. Versicherungsleistung) herausgeben

BGH NJW 2015, 1748

K kaufte einen Neuwagen von V. Da der Wagen bei Gefahrübergang mangelhaft war, trat K am 22.08.22 nach dem letzten erfolglosen Nachbesserungsversuch wirksam vom Kaufvertrag zurück. Er verlangte unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung die Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des PKW.

Am 29.08.22 brannte das sich noch bei K befindende Fahrzeug ohne sein Verschulden weitgehend aus; K hatte das Fahrzeug teilkaskoversichert. K trat daraufhin die Ansprüche gegen seine Kaskoversicherung an V ab. Die Versicherung verweigerte unter Hinweis auf einen in ihren AGB mit K vereinbarten Genehmigungsvorbehalt die Genehmigung der Abtretung. Sie müsse ihre Einstandspflicht erst noch prüfen.

K begehrt nun von V sofortige Rückzahlung des Kaufpreises, wohingegen V die Rückzahlung nur Zug um Zug gegen die Abtretung der Ansprüche gegen die Versicherung vornehmen will.

Wie ist die Rechtslage?

BGH NJW 2015, 1748

Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus § 346 I BGB

I. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)

II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB (+)

III. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB

IV. Kein Ausschluss gem. § 323 V, VI BGB

V. Rechtsfolge: Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises

BGH NJW 2015, 1748

VI. Einrede des V aus §§ 348, 320 BGB

1. Anspruch auf Nutzungsentschädigung, §§ 346 I, II 1 Nr. 1 BGB (+)
2. Anspruch auf Wertersatz für den zerstörten Pkw, §§ 346 II 1 Nr. 3 BGB
 - a) Untergang des Pkw außerhalb bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme (+)
 - b) Wegfall der Wertersatzpflicht gem. § 346 III 1 Nr. 3 BGB
 - Kein Verschulden des K => Schwelle eigenüblicher Sorgfalt keinesfalls überschritten
 - Daher (+) => kein Wertersatzanspruch
3. Herausgabe der verbleibenden Bereicherung, § 346 III 2 BGB
 - Rechtsfolgenverweisung auf §§ 818 f. BGB
 - Anspruch auf Versicherungsleistung ist Surrogat i.S.v. § 818 I BGB für das Kfz => ist grds. geschuldet
 - Abtretung erfolgt, aber wegen Genehmigungsvorbehalt unwirksam
 - Zurückbehaltungsrecht (§§ 348, 320 BGB) auch wegen noch nicht geprüften Anspruchs gegen Versicherung? => würde bewirken, dass K das Risiko der späteren Durchsetzung der Versicherungsforderung trüge => (-)

BGH NJW 2015, 1748

4. Anspruch aus §§ 346 IV, 280 I BGB (-), kein Verschulden

5. Anspruch aus §§ 346 IV, 285 BGB

- § 285 BGB ist von Verweisung in § 346 IV BGB nicht erfasst
- Anwendbarkeit im Rücktrittsfolgenrecht sehr str.
- Kann hier offenbleiben, da Versicherungsleistung auch (noch) kein commodum i.S.v. § 285 BGB ist, da Anspruch gegen Versicherung mangels Prüfung noch nicht entstanden

VII. Ergebnis:

K kann von V Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung verlangen; V hat wegen der Versicherungsleistung kein Zurückbehaltungsrecht, würde aber infolge der Abtretung eine etwaige spätere Versicherungsleistung trotzdem erhalten

Schadensersatz (§ 346 IV BGB)

- § 346 IV BGB: Bei Verletzung der Rückgewährpflichten haftet der Rückgewährschuldner nach §§ 280-283 BGB
- Folgen:
 - Bei Beschädigung Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB statt Wertersatz
 - Bei Nichterfüllung Schadensersatz statt der Leistung (§§ 346 IV, 280 I, III, 281/283 BGB) statt Wertersatz
- Zeitlicher Anwendungsbereich des § 346 IV BGB umstritten:
 - Einhellig: Jedenfalls ab Rücktrittserklärung
 - (dann sind Pflichten aus § 346 I BGB entstanden)
 - RegBegr. + Teil der Lit.: Bereits ab Kenntnis oder Kennenmüssen von Rücktrittsmöglichkeit (d.h. bei vertraglichem Rücktrittsrecht von Anfang an)
 - Arg.: Rückgewährschuldner weiß dann, dass er die Sache evtl. zurückgeben müssen, und muss daher sorgfältig damit umgehen (§ 241 II BGB)
 - Folge allerdings: Aushöhlung der Privilegien aus § 346 III BGB, da Schadensersatzhaftung für jede Sorgfaltsverletzung
 - Außerdem: Keine Verweisung auf § 311a II BGB, der dann aber auch erfasst sein müsste

Verbraucherschutz: Grundlagen

- Gründe für den Verbraucherschutz:
 - Schutz des Schwächeren? (-)
 - Soziale Umverteilung? (-)
 - Schutz des Unerfahreneren? (-)
 - Kompensation von Rationalitätsdefiziten bei Handeln im privaten Bereich (Marktversagen) (+)
- Folgerungen:
 - Verbraucher/Unternehmer ist kein Status, sondern situationsbezogene Rolle (konkret-funktionaler Verbraucherbegriff)
 - Kein personenspezifisches Sonderprivatrecht
 - Verbraucherrecht ist grundsätzlich zwingend
- Instrumente des Verbraucherschutzes:
 - Informationspflichten (Rationalitätsdefizite!)
 - Widerrufsrechte (Rationalitätsdefizite!)
 - Einzelne zwingende Regeln (fehlende Verhandlungsmacht)
 - Kollektive Sanktionen (UKlaG)
 - Eigene rechtliche Regelungsregime für bestimmte Vertragsmaterien (z.B. Kaufrecht, digitale Inhalte)

Rücktritt: Wiederholungsfall

K kauft bei V einen Neuwagen für € 25.000. Noch vor Übergabe lässt er das Auto bei X für € 2.000 „tunen“ (Spoiler, Motorsteuerung, ...). Nach Zahlung des Kaufpreises und Übergabe und Übereignung des Autos am K bemerkt dieser, dass das vertraglich ausdrücklich vereinbarte „Raucherpaket“ (Zigarettenanzünder und Aschenbecher) nicht eingebaut ist. Er fordert V am 15.5.2023 unter Fristsetzung bis zum 31.5.2023 zum nachträglichen Einbau auf, was dieser noch am 15.5.2023 unter Hinweis auf exorbitante Kosten verweigert.

Am 25.5.2023 erleidet K mit dem Auto, das inzwischen 1.000 km gefahren ist, einen Unfall, den er leicht fahrlässig – aber im Rahmen der Sorgfalt, die er üblicherweise in eigener Sache an den Tag legt – verschuldet. Das Auto wird vollkommen zerstört.

Am 1.6.2023 erklärt K – nach Entlassung aus dem Krankenhaus – gegenüber V den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises sowie Erstattung der € 2.000 für das Tuning, die nunmehr verloren seien. V verlangt im Gegensatz Ersatz für das schuldhaft zerstörte Auto und Ersatz für die bereits gefahrenen 1.000 km.

Wie ist die Rechtslage?

Anm.: Die voraussichtliche Fahrleistung während der gesamten Lebensdauer des Autos beträgt 250.000 km; zum Zeitpunkt des Unfalls hatte das Auto einen Zeitwert von € 20.000.